

Entwurf des Sportgesetzes

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zweck des Gesetzes

Artikel 1

Das vorliegende Gesetz soll:

- günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Sports im Kanton Wallis schaffen und garantieren;
- die positiven Werte des Sports fördern;
- Sport und Bewegung auf jedem Niveau und zudem für die ganze Bevölkerung mit dem Fokus auf Wohlbefinden, Erziehung, Gesundheit und Sicherheit fördern;
- die ethischen Grundsätze des Sports und die Anforderungen der diesbezüglichen nachhaltigen Entwicklung einhalten.

Werte des Sports

Art. 2

Das Gesetz erachtet Sport und Bewegung aufgrund der grundlegenden Werte, die sie vermitteln, als wichtige Dimension des menschlichen Lebens, der Erziehung und der Ausbildung. Es fasst insbesondere die Entwicklung von regelmässigem Sport und regelmässiger Bewegung zur Gesundheitsförderung und zur sozialen Integration und zum gesellschaftlichen Zusammenhang ins Auge. Im vorliegenden Gesetz wird auch die Rolle der Schule in der Entwicklung des Sports ausgeführt.

Terminologie

Art. 3

¹ Der Begriff *Sport* bezeichnet in diesem Gesetz sämtliche sportlichen Aktivitäten, namentlich *Sport für alle*.

² Der Begriff *Bewegung* bezeichnet jene Tätigkeiten, die eine körperliche Anstrengung im Sinne von Wohlbefinden und Gesundheit mit sich bringen.

³ Der Begriff *Sportarten* gilt nur für jene Disziplinen, die vom Bundesamt für Sport (BASPO) oder von *Swiss Olympic* anerkannt werden. Der Staatsrat kann auf Antrag der kantonalen Sportstruktur weitere Sportarten oder sportliche Tätigkeiten einschliessen.

⁴ Der Begriff *Sportverein* umfasst die kantonalen Sportvereine, Sportklubs und weitere Sportorgane.

⁵ Alle Tätigkeiten von Jugend und Sport für sämtliche Alterskategorien werden nachfolgend mit *J+S* bezeichnet.

⁶ Unter *Erwachsenensport* wird zusammengefasst, was zum Programm „Erwachsenensport Schweiz“ (ESA) gehört. Diese Bezeichnung gilt ausserdem für alles, was in diesem Rahmen von den Partnerorganisationen realisiert wird.

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau sowie für gesunde Personen oder Menschen mit einer Behinderung.

⁷ Der Begriff *Sport für alle* wird für Sport verwendet, der ausserhalb jeglicher Vereinsstruktur ausgeübt wird. Er umfasst namentlich den Volkssport, den Freizeitsport und den Gesundheitssport.

⁸ Das Verb *fördern* wird dann verwendet, wenn von Seiten des Staates Unterstützung verlangt wird und dieser grundsätzlich dazu bereit ist, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und Mittel einzusetzen.

⁹ Das Verb *ermutigen* wird dann verwendet, wenn der Staat in Aktion tritt, um die Partner anzuweisen, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Mittel einzusetzen.

¹⁰ Das Verb *unterstützen* wird dann verwendet, wenn der Staat im Rahmen seiner Möglichkeiten und Mittel Dienstleistungen anbieten und/oder finanzielle Hilfe leisten kann.

¹¹ Das Verb *favorisieren* wird dann verwendet, wenn der Staat aktiv ein Projekt aus dem Bereich Sport entwickeln oder zum Erfolg führen will.

Grundsätze

Art. 4

¹ Für die Ausübung von Sport und Bewegung ist jede Person hauptsächlich selbst verantwortlich.

² Der Staat übernimmt eine untergeordnete Rolle. Er greift koordiniert mit den Sportvereinen und den lokalen Körperschaften ein.

³ Sport und Bewegung an den Schulen, einschliesslich freiwilliger Schulsport, werden in der Schulgesetzgebung geregelt.

⁴ Die kantonale Sportstruktur wird bei der Ausarbeitung und der Umsetzung der Schulgesetzgebung über Sport und Bewegung miteinbezogen.

⁵ Die kantonalen Sportvereine sind die Stützen des Sports; ihre Initiativen können gefördert und gegebenenfalls unterstützt werden. Ihre Autonomie muss gewahrt bleiben, selbst wenn sie vom Gemeinwesen unterstützt werden.

⁶ Aufgrund ihrer Nähe zur Bevölkerung ermutigen die Gemeinden, die Gemeindeverbände sowie die lokalen und regionalen Körperschaften zur Ausübung von Sport und Bewegung.

Tätigkeiten des Staates

Art. 5

¹ Je nach Fall fördert, ermutigt und unterstützt der Staat die Ausübung von Sport und Bewegung der ganzen Bevölkerung. Er sorgt darüber hinaus für eine einwandfreie Information und Kommunikation in sportlichen Belangen.

² Bei der Sporterziehung in den Schulen legt er die kantonalen Qualitäts- und Quantitätsnormen in der Schulgesetzgebung fest. Hinzugezogen werden können die diesbezüglichen Normen, die der Bund festgelegt hat.

³ Er kann insbesondere bei kantonalen, nationalen und internationalen Themen tätig werden.

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau sowie für gesunde Personen oder Menschen mit einer Behinderung.

⁴ Er führt konkret folgende Tätigkeiten aus:

- a) Er gibt dem Wallis eine kantonale Sportpolitik, die sich auf die kantonalen Sportvereine und die Gemeindekörperschaften stützt.
- b) Er schafft eine Sportstruktur, die als einheitlicher, kantonaler Zugang für sämtliche Sport- und Bewegungsaktivitäten dient.
- c) Er fördert die Tätigkeiten von J+S im Kanton.
- d) Er ermutigt, fördert und unterstützt die Durchführung von Sportveranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung.
- e) Er begünstigt die Umsetzung von Rahmenbedingungen für den Spitzensport.
- f) Er fördert und unterstützt die Schaffung von Infrastrukturen mit kantonaler und nationaler Bedeutung.
- g) Er fördert die optimale Auslastung von Sportinfrastrukturen und Sportanlagen.
- h) Er fördert qualitativ hochwertige Freiwilligenarbeit.
- i) Er unterstützt die Bekämpfung von Korruption, Doping und Gewalt, namentlich indem Massnahmen erlassen oder gar Sanktionen ausgesprochen werden.

2. Abschnitt: Organisation

Departement für Sport

Art. 6

¹ Das Departement, das für den Sport zuständig ist, wird mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

² Basierend auf der vom Staatsrat festgelegten Vision über die Entwicklung des Sports (Art. 5), bestimmt das Departement die Umsetzung der Sportpolitik.

³ Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Selbstbestimmung koordiniert das Departement:

- a) die Tätigkeiten der Sportvereine und des Gemeinwesens mit den verschiedenen Dienststellen des Staates;
- b) sämtliche sportspezifischen Bestimmungen, wobei die Koordination mit den öffentlichen und den privaten Schulen besonders beachtet wird.

⁴ Das Departement leitet die kantonale Sportstruktur.

Kantonale Sportstruktur

Art. 7

¹ Das Departement schafft für die Umsetzung der kantonalen Sportpolitik eine angemessene Struktur.

² Die kantonale Sportstruktur übernimmt konkret folgende Aufgaben:

- a) Sie wirkt an Aktionen im Bereich Sport und Bewegung mit und unterstützt diese.
- b) Sie organisiert, leitet und entwickelt J+S.
- c) Sie fördert die Entwicklung von Sport für alle und den Erwachsenensport.
- d) Sie beteiligt sich an der Umsetzung von Sportveranstaltungen, die national und international von Bedeutung sind.
- e) Sie fördert die Konzipierung und Umsetzung von Infrastrukturen und Sportanlagen mit kantonaler Bedeutung.
- f) Sie ermutigt die Gemeinden zu einer angemessenen Bewirtschaftung der Sportinfrastrukturen.
- g) Sie fördert die Ausbildung im Bereich Sport.
- h) Sie organisiert die Information und Kommunikation im Bereich Sport.
- i) Sie arbeitet mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammen.
- j) Sie begünstigt die Koordination zwischen privaten und öffentlichen Organen.

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau sowie für gesunde Personen oder Menschen mit einer Behinderung.

k) Sie nimmt besondere Aufgaben wahr, die im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes anfallen.

3. Abschnitt: Förderung der sportlichen Betätigung

J+S

Art. 8

¹ J+S wird von der kantonalen Sportstruktur geleitet, welche die Aufgaben, die dem Kanton in der Bundesgesetzgebung übertragen werden, ausübt. Eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen ist möglich.

² J+S organisiert die Aus- und Weiterbildungskurse auf kantonaler Ebene.

³ Der Staatsrat entscheidet über die Entschädigung von Personen, die im Rahmen von J+S tätig sind.

Erwachsenensport

Art. 9

¹ Das Departement arbeitet mit den Organen des Erwachsenensports (ESA) und anderen, analogen Instanzen zusammen.

² Es kann die Ausbildung und die Tätigkeiten, die zum Erwachsenensport (ESA) oder zu anderen, analogen Organen gehören, unterstützen.

Sport für alle

Art. 10

¹ Das Departement fördert die allgemeine Ausübung von Sport und Bewegung der gesamten Bevölkerung. Es trägt dem erzieherischen Aspekt von Sport Rechnung.

² Es fördert die Entstehung von innovativen Projekten auf kantonaler Ebene.

³ Es fördert die Schaffung von Räumen für Sport und Bewegung.

⁴ Es ermutigt die Gemeinden, ihre Sportanlagen zur Verfügung zu stellen.

Spitzensport

Art. 11

¹ Die Sportverbände und -vereine gewährleisten die Entwicklung des Spitzensports.

² Für den Spitzensport sind in erster Linie private Organisationen zuständig. Die öffentlichen Gemeinwesen können unter gewissen Voraussetzungen die Anstrengungen dieser Organisationen unterstützen.

³ Das Departement kann die Förderung von Nachwuchssportlern unterstützen.

⁴ Das Departement fördert die Kontakte zwischen Spitzensportlern und Nachwuchssportlern.

⁵ Das Departement kann dem Spitzensport die kantonalen Infrastrukturen zur Verfügung stellen.

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau sowie für gesunde Personen oder Menschen mit einer Behinderung.

4. Abschnitt: Sportfonds

Art. 12

¹ Der Sportfonds wird aus dem Gewinnanteil gebildet, der die *Loterie romande* dem Kanton Wallis für den Sport zuteilt. Er wird dazu verwendet, die Ausbreitung einer Sportkultur unter der Jugend und die Entwicklung von Breitensport zu fördern.

² Der Staatsrat ernennt das Verteilorgan gemäss dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten. Er genehmigt die diesbezügliche Verordnung.

³ Die kantonale Sportstruktur ist im Verteilorgan vertreten. Sie stellt die administrative Verwaltung des Sportfonds sicher.

⁴ Der Sportfonds darf nicht dazu dienen, Verpflichtungen zu decken, die gemäss Gesetz zu Lasten der öffentlichen Hand gehen.

5. Abschnitt: Sportinfrastrukturen und Sportanlagen

Art. 13

¹ Der Staat führt ein Register mit den wichtigsten Infrastrukturen und Sportanlagen.

² Der Staat sorgt für die Umsetzung von angemessenen Sportanlagen, die im Rahmen des Möglichen den Wettkampfnormen der nationalen Sportverbände sowie den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen.

³ Die neuen Sportanlagen müssen gemäss den anerkannten Normen für Menschen mit einer Behinderung zugänglich gestaltet werden.

⁴ Der Staat erstellt für Sportanlagen von kantonaler Bedeutung ein Konzept.

⁵ Bei der Planung von neuen Sportanlagen ermutigt der Staat die Partner zur Zusammenarbeit und zur Ausarbeitung eines Betriebs- bzw. Wartungskonzept für die Anlagen. Wann immer eine kantonale Subvention gesprochen wird, muss die kantonale Sportstruktur im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens bereits bei der Projektkonzipierung konsultiert werden.

⁶ Der Staat kann Sportbauten subventionieren, die von kantonaler Bedeutung bzw. regionaler Bedeutung sind, falls ein ausgewiesenes öffentliches Interesse besteht.

⁷ Eine Sportanlage ist von regionaler oder kantonaler Bedeutung, sofern sie folgende Kriterien erfüllt:

- a) Vom Antragsteller wurde ein objektives Bedürfnis aufgezeigt, das vom Departement anerkannt wird.
- b) Die Anlage entspricht allgemein den Bedürfnissen der Region.
- c) Die Anlage steht nicht in Konkurrenz zu oder überschneidet sich nicht mit einer anderen Anlage.

6. Abschnitt: Querschnittsbereiche

Schulsport	<p>Art. 14</p> <p>¹ Sportvereine und andere Fachpersonen tragen die Verantwortung für Sportaktivitäten, die sie im Rahmen der Schule organisieren.</p> <p>² Die kantonale Sportstruktur wirkt auf Antrag der Schulbehörden an deren Bemühungen zur Förderung des Unterrichts in Sport und Bewegung mit.</p>
Sportveranstaltungen und -anlässe	<p>Art. 15</p> <p>¹ Der Staat kann Sportveranstaltungen mit Ratschlägen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit technischer Hilfe unterstützen.</p> <p>² Eine finanzielle Unterstützung kann namentlich für Sportveranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung gewährt werden.</p> <p>³ Die Kosten für Sicherheit an solchen Sportveranstaltungen müssen von den Organisatoren getragen werden. Der Staat kann jedoch je nach Art und Bedeutung der Veranstaltung fallweise für die von ihm erbrachten Leistungen einen Vorzugstarif anwenden oder den Organisator von den Kosten befreien.</p> <p>⁴ Der Staat setzt eine Priorität darauf, dass im Wallis bedeutende Sportveranstaltungen stattfinden, und fördert solche Veranstaltungen. Gegebenenfalls kann er auch zum Bau der dazu erforderlichen Infrastrukturen beitragen.</p>
Sport und Gesundheit	<p>Art. 16</p> <p>Die kantonale Sportstruktur trägt zusammen mit weiteren Partnern und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Departement, das für das Gesundheitswesen zuständig ist, zur Gesundheitsförderung durch Sport bei.</p>
Sicherheit und Prävention	<p>Art. 17</p> <p>Die Organisatoren von Sport und Bewegung bzw. entsprechenden Veranstaltungen sind verantwortlich dafür, dass die im Bereich Sport anerkannten Normen in Bezug auf Sicherheit, nachhaltige Entwicklung, Unfallverhütung und Doping eingehalten werden. Werden diese nicht eingehalten, kann der Staat Massnahmen erlassen oder Sanktionen aussprechen.</p>
Ethik im Sport	<p>Art. 18</p> <p>Der Staat fördert die Werte des Sports und Fairplay. Er fördert den respektvollen Umgang mit Personen, Sachen und der Umwelt bei Sport und Bewegung. Er kann Massnahmen erlassen oder Sanktionen aussprechen.</p>

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 19</p> <p>¹ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.</p> <p>² Er legt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.</p>
-------------------------	--

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau sowie für gesunde Personen oder Menschen mit einer Behinderung.